

L 2 B 11/06 KN KR

Land

Nordrhein-Westfalen

Sozialgericht

LSG Nordrhein-Westfalen

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

2

1. Instanz

SG Gelsenkirchen (NRW)

Aktenzeichen

S 18 KN 39/00 KR

Datum

20.06.2006

2. Instanz

LSG Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen

L 2 B 11/06 KN KR

Datum

10.01.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 20.06.2006 wird zurückgewiesen. Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Senat schließt sich den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung an. Hinsichtlich der rentenrechtlichen Konsequenzen wird zudem auf den Vergleich vom 18.01.2007 in der Sache des Klägers gegen die Beklagte L 2 (18) KN 7/06 verwiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177](#) Sozialgerichtsgesetz).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2008-01-21